



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kempttal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 20. Dezember 2001

Gesch. Nr. 202/01

32.6.2 Stadtverwaltung.- Beantwortung der Kleinen Anfrage von Gemeinderätin Esther Hildebrand-Neitzsch, GP, betreffend Unterbrechung des Durchgangsverkehrs auf dem Kirchweg zwischen der Breitenacherstrasse in Illnau und der Sportplatzstrasse in Effretikon.-

Am 1. Oktober 2001 reichte Gemeinderätin Esther Hildebrand-Neitzsch, GP, folgende Kleine Anfrage ein: „Im Rahmen der Revision der Ortsplanung (Richt- und Nutzungsplanung) hat der Grosse Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Januar 1997 mit grossem Mehr beschlossen, die Verbindung (Gemeindestrasse) zwischen der Sportplatzstrasse und der Breitenacherstrasse (Ober-Illnau) in die Festlegungsliste aufzunehmen, d.h. für den Motorfahrzeugverkehr zu sperren. Die Verbindung wird von velofahrenden Schülern und Spaziergängern rege benützt. Das Sportzentrum ist für den Motorfahrzeugverkehr über die Effretikerstrasse gut zu erreichen, und es besteht eine Zubringerstrasse zum Sportzentrum aus Richtung Effretikon. Ausserdem ist dem motorisierten Verkehr der geringe Umweg über die Effretikerstrasse zuzumuten. Die Verbindung kann mit einfachen polizeilichen und kostengünstigen Massnahmen unterbrochen werden.“

Ich frage den Stadtrat an:

Wann wird der Entscheid des Grossen Gemeinderates umgesetzt und die Verbindung zwischen Ober-Illnau und dem Sportzentrum Eselriet für den Durchgangsverkehr unterbrochen?“

Der Stadtrat antwortet wie folgt:

Verfahrensprozedere

Auf Antrag des Polizeiamtes Illnau-Effretikon vom 3. September 1999 verbot die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich mit Verfügung vom 28. September 1999 den Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern - mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs sowie der Zufahrt zu den Liegenschaften „Im Zwei“ - auf dem Kirchweg zwischen der Breitenacherstrasse in Illnau und der Sportplatzstrasse in Effretikon. Am 8. Oktober 1999 erfolgte im kantonalen Amtsblatt eine erste Publikation dieser Verfügung, welche jedoch keinen Hinweis auf die für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie für die Zufahrt zu den Liegenschaften „Im Zwei“ festgelegten Ausnahmen enthielt; eine berichtigte, zweite Publikation erfolgte am 17. Dezember 1999. Mit Eingabe vom 21. Oktober 1999 wurde fristgerecht Rekurs an den Regierungsrat gegen die kantonale Verfügung erhoben. Der Rekurrent beantragte sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. In seiner Vernehmlassung vom 14. Februar 2000 beantragte der Stadtrat Illnau-Effretikon, der Rekurs sei abzuweisen. Die Kantonspolizei Zürich (Rekursgegnerin) verwies in ihrer Vernehmlassung vom 1. März 2000 auf die Stellungnahme des Stadtrates und beantragte ebenfalls die Abweisung des Rekurses. Mit Entscheid vom 7. November 2001 wies der

Regierungsrat den Rekurs gegen die Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 28. September 1999 vollumfänglich ab. Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde beim Bundesrat zulässig.

Regierungsratsentscheid

Der Regierungsrat traf seinen Entscheid zwei Jahre nach Eingang der Beschwerde und auf mehrmalige Nachfrage der Stadtverwaltung. Bis zum Vorliegen des Entscheides war eine Handlungsbefugnis seitens der Stadt Illnau-Effretikon nicht gegeben.

Weiteres Vorgehen

Das Polizeiamt wird nach ungenutztem Ablauf der Rekursfrist an den Bundesrat den Vollzug der Signalisation des Kirchweges sicherstellen.

pr/KE

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Versandt:

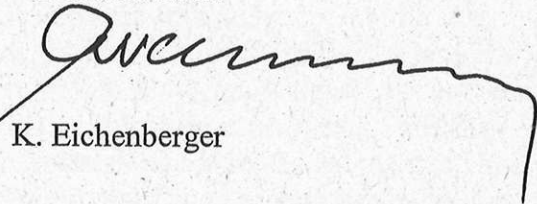
21. Dez. 2001

Der Präsident:



M. Graf

Der Schreiber:



K. Eichenberger